

Hinweise zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer

A. Zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren Für die verkehrsrechtliche Zulassung Ihres Fahrzeugs ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 gesetzlich vorgeschrieben. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren bringt für Sie eine Reihe von Vorteilen: - Sie können die termingerechte Zahlung nicht mehr versäumen, - Mahnungen und ggf.

Vollstreckungsankündigungen entfallen, - der Lastschriftinzug erfolgt am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld und - Sie sparen sich den Weg zu Ihrem Kreditinstitut. - Anhand der Ihnen mit dem Steuerbescheid oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilten Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland (DE09ZZZ000000000001) können Sie die durchgeführten Lastschriftinzüge eindeutig dem Steuerfall zuordnen. - Haben Sie beispielsweise Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der eingezogenen Beträge, können Sie diese durch ihre Bank binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf Ihr Konto zurückerstatten lassen. Sofern Sie noch nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, brauchen Sie nur für jedes auf Sie zugelassene Fahrzeug ein SEPA-Basislastschriftmandat auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend an ihr zuständiges Hauptzollamt zu übersenden. Entsprechende Mandatsvordrucke finden Sie auf unserer Homepage.

SEPA MANDATSVORDRUCK

SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für die Kfz-Steuer

Durch das Inkrafttreten der sogenannten SEPA-Verordnung zum 31. März 2012 wird das bisherige Zahlungsverfahren über die Einzugsermächtigung europaweit vereinheitlicht. Die inländischen Überweisungen und Lastschriften werden bis zum 1. Februar 2014 durch die europäischen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgelöst.

Statt Kontonummer und Bankleitzahl kommen künftig eine internationale Bankkontonummer (IBAN) und eine international gültige Bankleitzahl (BIC) zum Einsatz.

Seit dem 13.11.2013 hat die Kfz-Zulassungsbehörde Marl das bisherige Lastschrift-Einzugsermächtigungsverfahren für die Kfz-Steuer auf das neue SEPA-Mandat umgestellt.

Das bedeutet, dass zur Zulassung, Umschreibung, Wiederezulassung, Wechsel der Kennzeichenart (z.B. von Standard- auf Saison- oder Oldtimerkennzeichen) sowie bei steuerrelevanten technischen Änderungen im Landkreis Friesland anstatt der bisherigen Einzugsermächtigung jetzt das neue SEPA-Mandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer benötigt wird. Dieses SEPA-Mandat muss im Original mit den erforderlichen Unterschriften vorgelegt werden und dem amtlichen Muster des SEPA-Mandats entsprechen.

Anstatt der Kontonummer/BLZ müssen jetzt die IBAN und die BIC Nummer angegeben werden. Diese finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder bereits auf Ihrer Bankkarte. Außerdem sind die Unterschriften des Kontoinhabers und des Halters erforderlich.

Ohne gültiges SEPA-Mandat darf die Zulassungsbehörde keine Zulassung/Umschreibung vornehmen.

Tipp:

Falls Sie jemanden bevollmächtigen, die Zulassung Ihres Fahrzeuges zu beantragen, empfehlen wir deshalb, dieses SEPA-Formular ausgefüllt und unterschrieben dem Bevollmächtigten mitzugeben. Ein zur Zulassung Ihres Fahrzeuges Bevollmächtigter ist durch diese Vollmacht nicht berechtigt, ein SEPA-Mandat zu Lasten Ihres Kontos abzugeben.

Weitere Infos hierzu und welche Unterlagen Sie für eine Zulassung benötigen, finden Sie in unserer Checkliste.

Steuerrückstände

Die Zulassung kann auch nicht erfolgen, wenn noch evtl. Kfz-Steuerrückstände bei der Finanzbehörde /Zoll vorliegen. Im Zweifel empfehlen wir, dies vorher mit der o.g. Auskunftsstelle des Zoll zu klären.